

# **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

## **Voraussetzungen für die Tagesbetreuung von Kindern mit Behinderung unter 3 Jahren**

### **Zuverlässige Krippenbetreuung**

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dem Land Baden-Württemberg ein besonderes Anliegen und steht ganz oben auf der landesfamilienpolitischen Agenda. Im „Kinderland Baden-Württemberg“ sollen Familien gute und zuverlässige Betreuungsangebote antreffen. Da der Arbeitsmarkt auf qualifizierte Frauen nicht verzichten kann und unsere Gesellschaft ganz generell für ihre Gesamtperspektive Nachwuchs benötigt, muss eine entsprechende Betreuung und Förderung auch sehr junger Kinder angeboten werden.

### **Rechtsanspruch auf Krippenbetreuung wird kommen**

Wie für Kinder ab dem 3. Lebensjahr seit 1996 ein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht, so soll nun eine bisherige so genannte Soll-Vorschrift für den Krippenbereich ab 2013 in einen verbindlichen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz umgewandelt werden, und zwar für *ALLE* Kinder. Schon jetzt sind Kinder mit Behinderung in dem maßgeblichen Kapitel des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Sozialgesetzbuch VIII) mit eingeschlossen, es trägt die Überschrift „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“. Es ist eine sehr wichtige rechtliche Gegebenheit und Tatsache, dass die grundlegenden Rechtsnormen dieses Gesetzes alle Kinder umschließt, unabhängig davon ob sie eine Behinderung haben oder nicht. Ausgenommen sind hierbei allerdings die Eingliederungshilfen für geistig – und körperlich behinderte Kinder (§ 10 Abs. 4 Sozialgesetzbuch VIII), diese werden auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsnormen im Sozialgesetzbuch XII gewährt (das vormalige Bundessozialhilfegesetz).

### **Gemeinsame Erziehung aller Kinder auch unter 3 Jahren**

Die Regelungen für die Tageseinrichtungen (Kindergärten) und die Tagespflege (bei einer Tagesmutter) gelten also auch selbstverständlich für Kinder mit Behinderung. In § 22a Abs. 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz steht: „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden.“ Leider beinhaltet diese Vorschrift die Einschränkung „sofern der Hilfebedarf dies zulässt“.....aber darüber lässt sich trefflich streiten, denn eine angemessene Betreuung und Förderung hängt von entsprechend guten Rahmenbedingungen ab. Wenn diese stimmen, kann jedem Hilfebedarf Rechnung getragen werden, das zeigt sich international an zahlreichen Beispielen.

### **Rechtsanspruch auf Krippenbetreuung schon jetzt, wenn...**

Wenn wir den Blick nun auf die Kinder unterhalb des dritten Lebensjahres und deren Betreuungsbedarf lenken, finden wir auch Rechtsnormen in dem oben genannten Abschnitt des Sozialgesetzbuches VIII und zwar im § 24, in welchem es um die Rechte der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Tagespflege geht. Hier heißt es sinngemäß, dass die Kinder unter drei Jahren einen Rechtsanspruch auf ein Tagesbetreuungsangebot haben, wenn die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder in einer Schul- oder Hochschulbildung befinden und ohne die Leistung der Tagesbetreuung eine dem Wohl der Kinder entsprechende Förderung nicht gewährleistet wäre. Die örtlichen Jugendämter sind übrigens gesetzlich verpflichtet, über Möglichkeiten der Kindertagesbetreuung und deren Finanzierung zu informieren und die Eltern zu beraten.

### **Der Landesverband der Lebenshilfe kümmert sich um das Thema!**

Der Landesverband der Lebenshilfe ist aktuell an dieser Thematik auf vielen Ebenen intensiv „in Arbeit“ um zu erreichen, dass es auf der örtlichen Ebene in den Städten und Gemeinden flächendeckend integrative Krippenbetreuungs-Angebote gibt und zunehmend geben wird.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an [nora.burchartz@lebenshilfe-bw.de](mailto:nora.burchartz@lebenshilfe-bw.de)